

## Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung  
im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

**Fassung August 2020**

### **1 Name und Sitz**

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Fränkische Straße 7, 53229 Bonn, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. .

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen (VR 15520).

- 1.2** Sitz der Gütegemeinschaft ist 42551 Velbert, Offerstraße 12.

### **2 Zweck**

- 2.1** Der Verein hat den Zweck, die Güte von Schlössern, Beschlägen und ergänzenden Erzeugnisgruppen zu prüfen und zu sichern. Er strebt deshalb die Anerkennung von Gütezeichen für die vorbezeichneten Erzeugnisgruppen an.
- 2.2** Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Prüfungen durchzuführen.
- 2.3** Der Verein verpflichtet die Gütezeichenbenutzer, nur solche Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.

### **3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. kann jeder Betrieb erwerben, der Schlösser und Beschläge gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft herstellt.

### **4 Vertretung**

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

## 5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

- 5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des nachfolgend wiedergegebenen Gütezeichens:



- 5.2 Das Gütezeichen entspricht den RAL-Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.3 Das Gütezeichen soll als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen werden.

## 6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

- 6.1 Das Gütezeichen für Schlösser und Beschläge darf jeder Betrieb benutzen, der Erzeugnisse gemäß Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft herstellt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.
- 6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.
- 6.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Erzeugnisse verwenden. Die Kennzeichnung gütegesicherter Produkte erfolgt mit dem produktbezogenen Zusatz gemäß den der jeweiligen RAL Gütesicherungen.

## 7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. als dem Zeichenträger zu.

## **7.2** Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

- 7.2.1** die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichen-Satzung, die Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereins-Satzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
- 7.2.2** dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,
- 7.2.3** einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,
- 7.2.4** das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige nationale ausländische Marken, internationale Registrierungen und Gemeinschaftsmarken, die dem deutschen Gütezeichen entsprechen.

## **7.3** Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

- 7.3.1** diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,
- 7.3.2** der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,
- 7.3.3** dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,
- 7.3.4** die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

## **7.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

## **8** **Änderungen**

Änderungen dieser Gütezeichensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.